



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär i.V.

Herrn Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 12. Februar 2013

**Konsolidierungshilfen gem. § 16 a Finanzausgleichsgesetz (FAG)
*Vorlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und der Stadt Flensburg***

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen eine Vorlage des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein. Mit dieser wird Ihnen der zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Flensburg geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag über die Gewährung von Konsolidierungshilfen gem. § 16 a FAG sowie das Haushaltskonsolidierungskonzept I der Stadt Pinneberg für den Zeitraum 2012 bis 2015 zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Roland Scholze



An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

5. Februar 2013

**Konsolidierungshilfen nach § 16 a Finanzausgleichsgesetz (FAG)
hier: Vorlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land Schleswig-
Holstein und der Stadt Flensburg**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei übersende ich Ihnen gemäß § 16 a Abs. 3 Satz 2 FAG den zwischen dem Land Schleswig-Holstein (endvertreten durch den Innenminister) und der Stadt Flensburg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gewährung von Konsolidierungshilfen nach § 16 a FAG zur Kenntnis.

Ich weise darauf hin, dass die Ratsversammlung der Stadt Flensburg dem Vertrag bereits am Tag seiner Unterzeichnung zugestimmt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Kuepperbusch

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler
nachstehend Innenministerium genannt

und
der Stadt Flensburg
vertreten durch den Oberbürgermeister,
nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel

Die Stadt und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

§ 2

Konsolidierungshilfe

Das Innenministerium gewährt der Stadt Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246) – nachfolgend Richtlinie genannt.

§ 3

Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 4.000.000 €.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2.400.000 € zu leisten. Das entspricht 60 % des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 3 b) dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Darin enthalten sind auch Steuererhöhungen hinsichtlich der in Absatz 3 genannten Steuerarten.¹ Sofern der in der Anlage ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich die Stadt, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2013 ²	ab 2015 ²
Grundsteuer A	390 %	390 %
Grundsteuer B	480 %	480 %
Gewerbsteuer	405 %	410 %

¹ Wenn ein Teil des Eigenanteils durch eine Erhöhung der Erträge bei den Einnahmen aus Steuern erbracht wird, wird dieser nur berücksichtigt, sofern dieser nach 2012 finanziell wirksam wird und bezüglich der Steuern über die Vorgaben von Ziff. 3.3 der Richtlinie für das Jahr 2013 hinausgeht.

² Mindestens die Steuersätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

Zweitwohnungssteuer	12 %	12 %
Vergnügungssteuer	12 %	12 %
Hundesteuer	110 €	120 €

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt die Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

§ 4

Anwendung der Richtlinie

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

§ 5

Sonstiges

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

§ 6

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019³.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.

³ Das Jahr 2019 wird für die letztmalige Evaluation benötigt.

- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

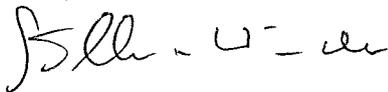
§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 11. Januar 2013

Flensburg, 17.01.2013



(Söller-Winkler)

Leiterin der Kommunalabteilung
Innenministerium



(Faber)

Der Oberbürgermeister

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und die im Zeitraum 2013 – 2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Auswirkungen in T € im Jahr				
		2011 3	2012 4	2013 5	2014 6	2015 7
I.	Verbesserung der Erträge/ Einnahmen					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T €					
1.	Gebühren für bisher kostenfreie Leistungen im Bereich Gefahrenvorbeugung	37,5	50,0	50,0	50,0	50,0
2.	Ausschöpfung der Rahmengebühr für Anwohnerparken		25,0	25,0	25,0	25,0
3.	Sonstige Gebühren (Hafengebühren, Jagdscheinegebühren)		25,0	40,0	40,0	40,0
4.	Einnahmeerhöhungen im Kulturbereich	7,1	37,5	37,5	37,5	37,5
5.	Erhöhung Benutzungsentgelte Bücherei			11,0	11,0	11,0
6.	Angleichung der Parkgebühren an Innenstadtniveau	16,7	200,0	200,0	200,0	200,0
7.	Erhebung/Erhöhung Sondernutzungsgebühren			37,0	37,0	37,0
8.	Anhebung Gewerbesteuer				476,0	476,0
9.	Anhebung Hundesteuer				62,0	62,0
10.	Anhebung Vergnügungssteuer			185,0	185,0	185,0
11.	Einführung Beherbergungsabgabe			259,5	259,5	259,5
B)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung < 10 T € gestrichen					
1.		61,3	337,5	907,0	1383,0	1383,0
II.	Verringerung der Aufwendungen/ Ausgaben					
A)	Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung ≥ 10 T €					
1.	Streichung der Schulbeihilfen	37,0	37,0	37,0	37,0	37,0
2.	Reduzierung des Zuschussbedarfes JAW		156,4	156,4	156,4	156,4
3.	Reduzierung der Zuschüsse i.R. der offenen Altenhilfe		50,0	50,0	50,0	50,0
4.	Intensivierung Pflegeberatung				111,4	111,4
5.	Streichung Zuschuss Frühschwimmen		30,0	30,0	30,0	30,0
6.	Kürzung der Schulbudgets		50,0	100,0	100,0	100,0
7.	Kürzung Schülerförderung ab Schuljahr 2011/2012	12,1	29,0	29,0	29,0	29,0
8.	Optimierung der Kita-Förderung		350,0	350,0	350,0	350,0

SM/01/13

SF 17. Jan. 2013

